



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 53 (S. 360-361)</b>
Titel	<b>Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>177.111</b>
Datum	22.05.1996

[S. 360] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 werden wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1 unverändert.

b. Dienstzeit

Abs. 2 Satz 1 unverändert. Als massgebende Dienstzeit gilt die Zeit vom Diensteintritt bis zur Fälligkeit des ersten oder zwischen der Fälligkeit von zwei späteren Dienstaltersgeschenken.

Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3.

§ 55. Der Aufstieg zum ersten Maximum kann pro Schritt bei sehr guter Qualifikation durch Gewährung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe, bei vorzüglicher Qualifikation von zwei zusätzlichen Erfahrungsstufen verkürzt werden. Zusätzliche Stufen setzen eine Mitarbeiterbeurteilung voraus.

b. Zeitlich verkürzter Aufstieg zum ersten Maximum

§ 56 Abs. 1 Satz 2. Das erste Maximum darf bei vorzüglicher Qualifikation übersprungen werden.

c. Beförderung in die Leistungsstufen, Aufstieg zum zweiten Maximum  
Mitarbeiterbeurteilung a. Grundsatz

Abs. 2 bis 4 unverändert.

§ 60 Abs. 1. Die Beamten sind vom Vorgesetzten zu beurteilen, lit. a. unverändert.

b. nach Massgabe von § 46 BVO und §§ 55–58 dieser Verordnung;

lit. c. unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 68 Abs. 1 unverändert.

Besoldungsauszahlung  
a. Zeitpunkt, Vorschüsse

Die 13. Monatsbesoldung wird jeweils im Dezember auf den Bezügen des ganzen Jahres ausgerichtet. Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten mit besonderem Beschluss.

Abs. 3 unverändert. // [S. 361]

II. Die Änderungen der §§ 45, 55, 56 und 60 treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

Die Änderung von § 68 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]